

Breaking THE BARRIERS

TRANSNATIONAL PARTICIPATORY
JUDICIAL TRAINING ON PROCEDURAL RIGHTS

FALLSTUDIE 1 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

Sachverhalt

Am 26. August 2015 suchten Polizeibeamt*innen nach der Entdeckung eines leblosen Körpers in einer Straße in Medkovets (Bulgarien) das Haus von EP, dem Sohn des Opfers, auf. EP gab zu, dass er den Mord an seiner Mutter begangen hatte. Nachdem Zeug*innen die oben genannten Polizeibeamt*innen über die psychischen Beeinträchtigungen, unter denen EP litt, informiert hatten, brachten die Beamt*innen ihn in die Notaufnahme eines psychiatrischen Krankenhauses.

Das Rayonen sad Lom (Bezirksgericht Lom, Bulgarien) ordnete mit Urteil vom 12. September 2015 die Unterbringung von EP in einem psychiatrischen Krankenhaus für sechs Monate an. Dieses Urteil, das auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes erging, wurde bis zum Erlass des Einweisungsurteils immer wieder verlängert.

Das psychiatrische Gutachten, mit dem zwei Krankenhauspsychiater*innen betraut wurden, kam zu dem Schluss, dass EP an paranoider Schizophrenie leidet.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2016 stellte die Staatsanwaltschaft der Stadt Montana (Bulgarien) das Strafverfahren mit der Begründung ein, dass EP an einer psychischen Erkrankung leide. In Anbetracht der Tatsache, dass EP nicht in der Lage war, an dem Verfahren teilzunehmen, übermittelte der Staatsanwalt die Einstellungsverfügung nicht an EP.

Am 29. Dezember 2017 ordnete die Apelativna prokuratura Sofia (Staatsanwaltschaft Sofia beim Berufungsgericht, Bulgarien) die Fortsetzung des Verfahrens an und prüfte die Fortsetzung der Unterbringung von EP in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß dem Gesundheitsgesetz.

Mit einem Beschluss vom 1. März 2018 wurde das Strafverfahren gegen EP eingestellt. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Schluss, dass die Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen erforderlich war, weil EP vorsätzlich eine Straftat begangen hatte, dies aber aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung, so dass er schuldunfähig sei. Diese Verfügung wurde der Tochter des Opfers zugestellt. Da

fristgerecht kein Rechtsmittel eingelegt wurde, wurde diese Anordnung am 10. März 2018 rechtskräftig.

Die Rayonna prokuratura Lom (Staatsanwaltschaft Lom, Bulgarien) stellte beim vorliegenden Gericht, dem Rayonen sad Lukovit (Bezirksgericht Lukovit, Bulgarien), einen Antrag auf Unterbringung von EP in einer psychiatrischen Einrichtung gemäß Artikel 427 ff. der bulgarischen Strafprozessordnung.

EP wurde während der strafrechtlichen Ermittlungen nie befragt, und er wurde nicht über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn informiert. Da kein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, wurde ihm auch kein Rechtsbeistand gewährt. Er konnte keinen Rechtsbehelf einlegen, um die Rechts- und Tatsachenfeststellungen der Staatsanwaltschaft anzufechten.

Rechtlicher Rahmen

Bei Verfahren zur Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen nach den Artikeln 427 ff. der Strafprozessordnung kann der*die Richter*in nach nationalem Recht nicht prüfen, ob dem*r mutmaßlichen Täter*in während der ersten Ermittlungen die grundlegenden Verfahrensgarantien für die Ausübung der Verteidigungsrechte gewährt wurden.

Fragen

Unter diesen Umständen hat das Rayonen sad de Lukovit (Bezirksgericht Lukovit) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1) Fällt das vorliegende Verfahren über die Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung, die eine Form des staatlichen Zwangs gegen Personen darstellen, die nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft eine Handlung begangen haben, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13 und der Richtlinie 2013/48?
- 2) Fallen die bulgarischen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die das besondere Verfahren für die Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung nach den Artikeln 427 ff. der Strafprozessordnung regeln, wonach das Gericht nicht befugt ist, den Fall an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen und sie anzuweisen, die im Vorverfahren begangenen wesentlichen Verfahrensfehler zu korrigieren, sondern nur den Antrag auf Verhängung von Maßnahmen der medizinischen Zwangsbehandlung

anzunehmen oder abzuweisen, einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2013/48 und Artikel 8 der Richtlinie 2012/13 in Verbindung mit Artikel 47 der [Charta], der das Recht einer Person garantiert, jede Handlung, die ihre Rechte im Vorverfahren beeinträchtigen kann, vor Gericht anzufechten?